

Gesamtverhalten von M. hat sich seit seinem 12. Lebensjahr ständig weiter zum Negativen verändert. Weitere Maßnahmen von seiten des Organs Jugendhilfe sind nicht mehr erfolgversprechend, vor allem nicht im Hinblick auf das Vergehen.

Weg im Flußdiagramm

Start → weißes Kästchen → Alternativkästchen 1 → „nein“ → Konnektor I → Alternativkästchen 2,3,4 → „nein“ → Konnektor II → Alternativkästchen 5 → „nein“ → Konnektor III → Alternativkästchen 6 → „nein“ → Konnektor IV → Alternativkästchen 7 → „ja“ → Alternativkästchen 8 → Alternativkästchen 9 → „ja“ → Alternativkästchen 10 → „nein“ → Konnektor VI → Anweisungskästchen → Halt!
[vgl. Abschnitt 3. und 6.]

Beispiel 15

Das Beispiel 12 wird wie folgt verändert: Sowohl in der Schulzeit als auch in der Lehre zeigte M. eine tadellose Haltung und gute Leistungen. Die familiären Verhältnisse sind geordnet. Das nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen ist Ausdruck eines einmaligen Fehlverhaltens. Die Brigade im VEB hat die Patenschaft über M. übernommen.

Weg im Flußdiagramm

Start → weißes Kästchen → Alternativkästchen 1 → „nein“ → Konnektor I → Alternativkästchen 2,3,4 → „nein“ → Konnektor II → Alternativkästchen 5 → „nein“ → Konnektor III → Alternativkästchen 6 → „nein“ → Konnektor IV → Alternativkästchen 7 → „ja“ → Alternativkästchen 8 → „ja“ → Alternativkästchen 9 → „nein“ → Alternativkästchen 10 → „ja“ → Anweisungskästchen → Halt!
[vgl. Abschnitt: 3. und Anlage 5]

Beispiel 16

Das Beispiel 12 wird wie folgt verändert: Das nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen des M. ist Ausdruck eines einmaligen Fehlverhaltens.

Weg im Flußdiagramm

Start → weißes Kästchen → Alternativkästchen 1 → „nein“ → Konnektor I → Alternativkästchen 2,3,4 → „nein“ → Konnektor II → Alternativkästchen 5 → „nein“ → Konnektor III → Alternativkästchen 6 → „nein“ → Konnektor IV → Alternativkästchen 7 → „ja“ → Alternativkästchen 8 → „ja“ → Alternativkästchen 9 → „nein“ → Alternativkästchen 11 → „nein“ → Konnektor V → Alternativkästchen 12 → „ja“ → Anweisungskästchen → Halt!
[vgl. Abschnitt: 3. und Anlage 6]

Beispiel 17

Die 30jährige Hausfrau O. hatte zwei Rauen angeboten, ihnen Kohlen weit unter dem Einzelhandelspreis zu liefern. Sie versicherte den Frauen, ihr Ehemann würde in Kürze noch einen Posten Deputatkohlen erhalten, die sie aber nicht mehr benötigte. Sie forderte im voraus eine Anzahlung und erhielt insgesamt 120 M. Tatsächlich hatte Frau O. schon alle ihrem Ehemann zustehenden Deputatkohlen erhalten und sie fast verbraucht. Im Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte O. wegen Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums (§§ 178, 180, 63 Abs. 1 StGB) gab sie ihre Tat zu. Sie wollte das Geld als Anzahlung für eine auf Teilzahlung zu kaufende Waschmaschine verwenden. Einen Beruf hatte sie nicht erlernt. Zwar hatte sie verschiedene Tätigkeiten ausgeübt, aber seit der Geburt ihres Kindes vor-